

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bernd Eimermacher Nachfolger GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Bernd Eimermacher Nachfolger GmbH (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde).
- 1.2 Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher oder verwandter Art handelt. Dies gilt auch, wenn der Kunde bei künftigen Vertragsverhandlungen nicht nochmals auf die Anwendung dieser AGB hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehenden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnen haben.
- 2.2 Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.

3. An- und Ablieferung

- 3.1 Die Anlieferung und Abholung der Teile erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch soweit dem Kunden hierfür unsere Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Den Kunden trifft die Obliegenheit, dass alle gelieferten Werkstücke so gegen Korrosion geschützt sein müssen, dass an ihnen auch bei einer Zwischenlagerung bei uns kein Schaden an ihnen entstehen kann. Der Kunde hat weiter die Obliegenheit, die an uns zu liefernden Teile auf Poren, Risse, Sprünge und Materialausbrüche vor Ablieferung an uns zu untersuchen und nur Teile zu anzuliefern, welche frei von Sachmängeln sind.
- 3.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 3.4 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst, nachdem der Kunde uns die zu bearbeitenden Werkstücke vollständig und frei von Sachmängeln geliefert hat.
- 3.5 Gerät der Kunde mit dem Abrufl, der Annahme oder der Abholung der Teile in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 3.6 Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn wir trotz entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von uns nicht zu vertretenen Gründen von unserem Zulieferer nicht beliefert werden.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager bei frachtfreier Anlieferung der durch uns zu bearbeitenden Teile zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 4.2 Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis anzupassen, wenn sich die für die Angebotspreisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren, v.a. für Betriebsstoffe und Energie, in der Zeit von der Auftragserteilung bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich ändern. Dies gilt nicht, wenn der Kunde sich bei Vertragsschluss bereits seinerseits gegenüber einem Endverbraucher vertraglich verpflichtet hat, das Werkstück an diesen zu veräußern, sofern zwischen Vertragsschluss mit dem Kunden und Lieferung an diesen ein Zeitraum von bis zu vier Monaten vorliegt.
- 4.3 Sofern Anzahl oder Beschaffenheit der uns vom Kunden angelieferten Teile von den Angaben des Kunden in dessen Anfrage, auf welche wir dem Kunden ein Angebot unterbreitet haben, abweichen, sind wir berechtigt, den Preis angemessen anzupassen.
- 4.4 Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.6 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung der von dem Kunden gelieferten Teile sind wir nicht verantwortlich.
- 5.2 Werden die Teile auf Wunsch des Kunden an diesen versendet, so geht mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens mit Verlas-

sen des Werkes/ Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
- 6.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung. Hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3 Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer 7 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer 7 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 6.4 Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 6.6 Die Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn durch die Bearbeitung der uns vom Kunden übergebenen Teile Ausschuss durch Poren, Risse, Sprünge, Materialausbrüche sowie Maß- oder Formveränderungen entstehen, die auf vom Kunden angelieferte ungeeignete bzw. fehlerhafte Teile zurückzuführen sind. Nicht als Sachmangel sind anzusehen: (a) Korrosion an Werkstücken, wenn diese bei Anlieferung durch den Kunden nicht so gegen Korrosion geschützt waren, dass an ihnen auch bei einer Zwischenlagerung bei uns kein Schaden entstehen konnte, (b) Folgeschäden durch Säuren, Chemikalien oder sonstige Stoffe, die in Walzen, Hohlkörpern der angelieferten Teile oder sonstigen Werkstücken zurückbleiben.

7. Haftung

- 7.1 Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.2 Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen dürfte.
- 7.3 Ein darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden jeglicher Art, auch wenn Säuren, Chemikalien oder sonstiges in Walzen, Hohlkörpern oder anderen Werkstücken zurückbleiben. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Vollständigkeitsklausel

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffen werden, sind in dem Vertrag und den von uns verwendeten AGB schriftlich niedergelegt.

9. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstigen Verpflichtungen beider Parteien ist Lohmar.
- 10.2 Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 10.3 Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Siegburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Bernd Eimermacher Nachfolger GmbH, Auelsweg 5, 53797 Lohmar
Stand: Juli 2011